

Satzung

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. T. I S. 429) hat der Rat der Gemeinde Schweiburg in der Sitzung am^{27.} Mai 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bestandteile.

Bestandteile dieser Satzung sind:

- 1. 1 Planzeichnung 3
 - 1. 2 Straßenführungsplan zu der Planzeichnung 3
- Dieser Satzung beigelegt sind die Begründung und der Oberflächenentwässerungsplan der Planzeichnung 3

§ 2 Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Schweiburg Flur 10 Parzellen: 627/195, 626/194, 502/198, 628/196, 503/198 und 803/198.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung.

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bauland wird als Wochenendhausgebiet mit einer Grund- und Geschosflächenzahl von 0,1 festgesetzt. Zu jedem Wochenendhaus darf nur ein Nebengebäude errichtet werden. Die Grundfläche eines Nebengebäudes darf 10 m² nicht übersteigen, ausgenommen Garagen.

§ 4 Grundstücksgrößen.

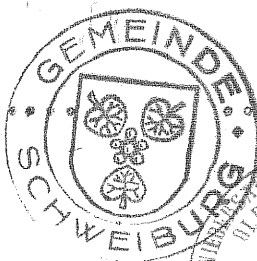
Die Mindestgröße eines Grundstückes soll 450 m² betragen.

§ 5 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweiburg, den^{28.} Mai 1968

.....
Bürgermeister



.....
GEMEINDE
SCHWEIBURG
GEMEINDE
OLDENBURG
GEMEINDE
OLDENBURG
VERFÜGUNG VOM 12. VIII. 1968
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den
Im Auftrage:

S a t z u n g

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (R.GBl. T.I S. 938) hat der Rat der Gemeinde Schweiburg in der Sitzung am^{27. Mai}..... 1968 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Schweiburg:

Flur 10, Parzellen 627/195, 626/194, 628/196, 503/198, 803/198.
u. 502/198.

§ 2 Baukörper und Gestaltung.

Die Baukörper sind einfach und klar zu gestalten. Alle baulichen Details müssen sich in Form, Baustoff und Farbe dem Gebäude unterordnen und einfügen.

§ 3 Bauweise.

Zugelassen sind Gebäude in leichter Bauweise wie Platten, Tafeln, Brettern, Verschalungen u.s.w. Die Massivbauweise kann nur in besonderen Fällen auf Antrag von der Gemeinde zugelassen werden. Wellblech sowie grellfarbene Baustoffe und Anstriche sind zu vermeiden.

§ 4 Dachform und Dachneigung.

Zulässig sind Flachdächer und flachgeneigte Sattel und Walm-dächer bis zu einer Neigung von 25°. Dachausbauten und Dachfenster sind nicht zulässig.

§ 5 Nebengebäude.

Nebengebäude sind im Material und in der Ausführung dem Hauptgebäude anzupassen. Verschläge, Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.

§ 6 Einfriedigungen.

Einfriedigungen sind möglichst als lebende Hecken auszuführen oder in Jägerzäunen bis zu 80 cm Höhe. Andere Materialien wie Maschendraht, Stacheldraht u.s.w. dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Freileitungen und sonstige Anlagen.

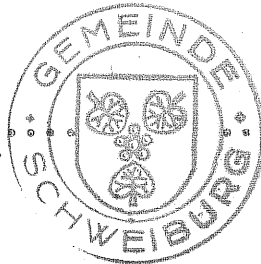
Freileitungen sind nicht zulässig, ausgenommen die Fernmeldeleitungen, die nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18. XII. 1899 (RGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden können, doch sollten auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 8 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweiburg, den 28. Mai 1968

..... *holling*
Bürgermeister



..... *bois*
Gemeindedirektor

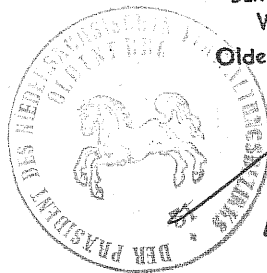
GENEHMIGT

NACH § 3 DER VERORDNUNG ÜBER
BAUGESTALTUNG V. 10. NOVEMBER
1936 (RGBl. I S. 988) GEM.-SS-VERE-
GUNG VOM

VI 4/II-VII-179-108
DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN
VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den *12. VII. 1968*

Im Auftrage:



[Signature]

B e g r ü n d u n g

§ 1 Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan ist unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders.Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.T.I S.341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.Juni 1962 (BGBl.T.I S.429) aufgestellt und vom Rat der Gemeinde Schweiburg am 27. Mai 1968 beschlossen worden. Die Festsetzung in dem Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezeigten Leitbild für die Aufstellung von Bauleitplänen, sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung. Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der Städtebaulichen Ordnung und der Entwicklung des Gemeindegebietes.

§ 2 Planungsunterlagen.

Als Planungsunterlage ist die Karte 1:1000, aufgestellt vom Katasteramt Varel verwendet worden.

§ 3 Betroffene Flurstücke.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Flurstücke betroffen, die in der Satzung unter § 2 aufgeführt sind.

§ 4 Bodenordnung und Erschließung.

Die Erschließung wird von der Gemeinde entsprechend dem Bebauungsplan durchgeführt. Die Gemeinde trägt hiervon 25 % der Kosten, ca. 40,000,--DM

§ 5 Müllbeseitigung.

Der anfallende Abfall wird in dem Wochenendhausgebiet in verschließbaren Müllbehältern für jedes Haus gesammelt, vom Vertragsunternehmer der Gemeinde regelmäßig entleert und abgefahren.

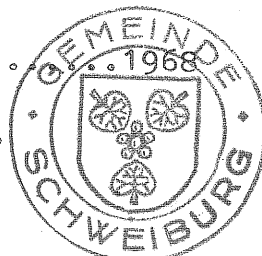
§ 6 Versorgungseinrichtungen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluß an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Das Abwasser wird für mindestens 10 Häusern in einer gemeinsamen Klärgrube aufgeklärt, auf den Grundstücken verrieselt und durch einen Überlaufschacht über den nördlichen Grenzgraben dem Hauptvorfluter zugeführt. Für 10 Häuser mit 4 Personen je Haus, wird ein Klärraum von 20 m³ und 300m Verrieselungsstrang gefordert.

Das Oberflächenwasser wird durch Gräben und Gräben dem Vorfluter zugeführt.

Schweiburg, 28. Mai

.....
H. Halling
Bürgermeister



.....
Bauer
Gemeindedirektor